

# RS OGH 1987/4/7 5Ob529/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1987

## Norm

ABGB §1113

ABGB §1114

## Rechtssatz

Ein Mietvertrag mit unbedingtem Endtermin liegt vor, wenn der Vertrag nach dem Parteiwillen nach einer Vertragsdauer von zehn Jahren als aufgelöst zu betrachten ist; die Bestimmung, daß der Mieter das Mietobjekt (nach der Lösung des Mietvertrages auf Wunsch der Vermieter zu räumen habe, ist dabei nicht als bedungene vorläufige Aufkündigung im Sinne des § 1114 Satz 2 ABGB zu beurteilen, die den Mietvertrag zu einem solchen mit bedingtem Endtermin machen würde, sondern als Hinweis auf die Möglichkeit einer stillschweigenden Vertragserneuerung im Sinne des § 1114 Satz 3 ABGB aufzufassen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 529/87  
Entscheidungstext OGH 07.04.1987 5 Ob 529/87  
Veröff: WoBl 1988,112

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0020736

## Dokumentnummer

JJR\_19870407\_OGH0002\_0050OB00529\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)